

# SATZUNG DES VEREINS ZEBRA e.V.

---

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Z.E.B.R.A (Zeitgemäße Erziehungsarbeit und Bilingualität nach dem Reggio Ansatz).
- (2) Er hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volksbildung und der Jugendhilfe nach den Prinzipien der sogenannten Reggiopädagogik. Hiernach steht der Mensch (das Kind) als aktiver Konstrukteur seiner Entwicklung und seines Wissens im Mittelpunkt. Die Erziehungsarbeit lässt sich daher als rücksichtsvolle Unterstützung des natürlichen Forschungsdrangs jedes Individuums zusammenfassen.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a) Einrichtung und Unterhaltung von mehrsprachigen Kindertagesstätten sowie Offenen Ganztagschulen
- b) Durchführung von Tagungen, Fortbildungsangeboten und anderen Veranstaltungen zu Themen der Reggiopädagogik oder der mehrsprachigen Erziehung.

## § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ZEBRA e.V. mit Sitz in Köln ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Vereinsmitglieder oder Dritte erhalten keine Gewinnanteile.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die die Vereinsziele unterstützen. Juristische Personen erwerben die Mitgliedschaft nur, wenn sie einen ständigen Vertreter benennen.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

- (3) Mitglieder, die nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen, können Fördermitglieder werden. Fördermitglieder haben kein aktives und kein passives Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins, die Satzung oder die Geschäftsordnung verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Ist das Mitglied nicht erschienen oder hat das Mitglied keine schriftliche Erklärung abgegeben, so kann der Ausschluss auch ohne Anhörung erfolgen. In gravierenden Fällen kann der Vorstand ein Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig ausschließen.
- (7) Eltern der in den Einrichtungen betreuten Kinder müssen keine Mitglieder sein.

### **§ 5 Beiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe und Zahlungsweise (z.B. monatlich/jährlich) sich aus der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung ergibt. Die Beitragsordnung kann für aktive Mitglieder und passive Mitglieder Beiträge in unterschiedlicher Höhe und Zahlungsweise festsetzen.
- (2) Fördermitglieder sind von der Pflicht der Beitragszahlung befreit, Vorstandsmitglieder für die Dauer ihres Amtes.
- (3) Eltern der in den Einrichtungen betreuten Kinder zahlen monatliche Beiträge an den Verein, um nichtgeförderte Betriebskosten abzudecken.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, Spenden zur Finanzierung der Tätigkeit des Vereins entgegenzunehmen.
- (5) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen beschließen, den Beitrag zu ermäßigen oder von einem Beitrag ganz abzusehen.
- (6) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der durch 2/3 Mehrheit zu erfolgen hat, Umlagen erhoben werden. Wird eine Umlage oder Beitragserhöhung beschlossen, kann jedes Mitglied innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung aus dem Verein austreten, ohne dass es von der Umlage oder Beitragserhöhung betroffen wird.

### **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Agiert der Verein als Träger von Kindertagesstätten und Bildungseinrichtungen so wird der hauptamtliche Vorstand in seiner Tätigkeit ehrenamtlich durch ein paritätisch besetztes Gremium (Kitabeirat) aus Eltern und pädagogischem Personal unterstützt. Dieses besteht aus: 2 Vertreter(inne)n aus der Elternschaft; 2 Vertreter(inne)n aus dem Mitarbeiterteam und gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

## § 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 2 bis 3 Mitgliedern

a) dem 1. Vorsitzenden,

b) dem 2. Vorsitzenden

c) ggf. einem weiteren Mitglied

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Rücktritt üben Vorstandsmitglieder das Vorstandsamt im Falle des Unterschreitens der Mindestanzahl von Vorständen gem. § 7 Abs.1 weiterhin aus, bis Nachfolger gewählt sind. Wenn die Mindestanzahl an Vorstandsmitgliedern unterschritten wird, muss unverzüglich zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden, auf der Vorstandswahlen abzuhalten sind.

(4) Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

a) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Mittel und des Vermögens des Vereins

b) Erstellung eines Haushaltsplanes jeweils für das kommende Geschäftsjahr

c) Abfassung eines Jahresberichts zur Vorlage in der Jahreshauptversammlung

d) Geschäftsführung der betriebenen Einrichtung inklusive Einstellung haupt- und nebenamtlichen Fachpersonals, sowie Entlastung der pädagogischen Leitung in organisatorischen und administrativen Belangen

e) Abwicklung oder Delegation der Buchführung

f) Abschluss von Verträgen

g) Qualitätsmanagement für den Verein und die einzelnen Einrichtungen

10) Öffentlichkeitsarbeit

(6) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Für den Abschluss des Dienstvertrages ist der Gesamtvorstand zuständig. Er ist dazu von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstände anwesend sind.

(8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch fernmündlich, per Email oder über online Umfrage bspw. „Doodle“ gefasst werden. Alle Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

(8) Der Anspruch des Vereins auf Haftungsausgleich gegen einzelne Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Anspruch entfällt mit der Entlastung. Er bleibt

jedoch bestehen, sofern der haftungsauslösende Tatbestand bei der Entlastung nicht bekannt / nicht Teil des Rechenschaftsberichts war.

### **§ 8 Hauptamtliche Mitarbeiter**

(1) Der Vorsitzende des Vereins ist Dienstvorgesetzter aller hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Vereins.

(2) Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.

(3) Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstands die Pflicht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die bis zum 15.11. eines jeden Jahres einzuberufen ist.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung muss mindestens 3 Wochen vorher durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. Auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung können nur solche Anträge zur Beschlussfassung gesetzt werden, die von den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht worden sind. Die endgültige Tagesordnung wird schriftlich mindestens eine Woche vorher bekanntgegeben. Nur bei Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss es tun, wenn 1/3 aller Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
  - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - d) Fassung grundsätzlicher Beschlüsse zur Förderung des Vereinszweckes
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Beschlüsse - hierzu gehören auch Satzungsänderungen - können durch ein Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Alle Mitglieder erhalten schriftlich per Mail eine erläuternde Beschlussvorlage. Die vom Mitglied getroffene und auf der Beschlussvorlage unterzeichnete sowie datierte Entscheidung muss spätestens 10 Werktagen nach Erhalt der Beschlussvorlage an den hauptamtlichen Vorstand des Vereins versandt werden.

Umlaufbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit aller Mitglieder mit Ausnahme von Satzungsänderungen.

8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 10 Beratungsgremium (Kita-/SchulBeirat)**

1. Agiert der Verein als Träger von Kindertagesstätten und Bildungseinrichtungen so wird der hauptamtliche Vorstand in seiner Tätigkeit ehrenamtlich durch ein paritätisch besetztes Gremium (Kitabeirat) aus Eltern und pädagogischem Personal unterstützt.
2. Es besteht aus:
  - a) 2 Vertreter(inne)n aus der Elternschaft pro Einrichtung;
  - b) 2 Vertreter(inne)n des pädagogischen Personals (in der Regel der pädagogischen Leitung und der stellvertretenden Leitung) pro Einrichtung

zusätzlich soll für jede Gruppierung 1 Stellvertreter aufgenommen werden.

3. Über die personelle Zusammensetzung sowie die Aufnahme von Vertreter(inne)n entscheidet das Gremium selbst. Aus seinen Reihen wird ein(e) Vorsitzende(r) bestimmt.
4. Das Beratungsgremium wird von seinem Vorsitzenden oder dem Vorstand einberufen. Es gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
5. Das Beratungsgremium ist vom Vorstand drei Wochen vor einer Mitgliederversammlung zu informieren, um Vorschläge für die Tagesordnung einreichen zu können. Vorschläge müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen (Eingangsdatum).

### **§ 11 Revision**

(1) Die Kontrolle der Kassen- und Geschäftsführung obliegt zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren. Sie werden für 2 Jahre gewählt, die Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich.

(2) Geprüft werden Buchungen und Rechnungswesen auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit. Eine Kontrolle der inhaltlichen Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung erfolgt ausschließlich durch die Mitgliederversammlung.

### **§ 12 Satzungsänderungen**

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit aller erschienenen Mitglieder erforderlich.

(2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden bzw. die zum weiteren Bestehen des Vereins oder zum Erhalt der

Gemeinnützigkeit zwingend erforderlich sind, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 13 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand sowie dem Protokollanten zu unterzeichnen.

### **§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Über die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist die/der Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidatoren.

(4) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige konfessionsfreie Zwecke zu verwenden hat.

### **§14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Köln, den 05.02.2014